

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 25. (22. Juni 1955)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen Lebens

in

Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. = 12½ Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 22. Juni.

N^o. 25.

Solches thut!

Nissen schreibt in seinen Unterredungen über den kleinen Katechismus Luther's — Kiel und Hamburg 1854 — über dieses Wort des Herrn bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls folgende beherzigungswerthe Worte:

„Solches thut. Da ist der Befehl und das Gebot Jesu, das man hingehen soll. Gilt euch Jesu Wort etwas, so hört es hier: Solches thut. Wir werden weiterhin sehen, wie uns unsere große Sündennoth und die große Gabe, die in diesem Sacrament gereicht wird, schon dahin treiben soll. Hier nur die Frage: Ob diejenigen Christen sind, die nicht hingehen? Unter den Heiden in Athen wurde einmal Jemand für einen Ungläubigen gehalten, weil man ihn nie hatte opfern sehen; wofür soll man denn einen Christen halten, der nie zum Abendmahl geht? 1) Er verachtet die Mahnung und das Gebot des Erlösers: Solches thut; und die liebliche Lockung: Kommt her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. 2) Er macht sich aller Segnungen des Sacraments verlustig. 3) Er ist sicher ein todt es Glied der Gemeinde. Denn so lange Jemand lebt, verlangt er Speise und Trank; nur der Todte hat keinen Hunger, noch Durst. Deutet das geistlich auf das heilige Abendmahl. — Vielleicht aber könnte und müßte Jemand unter euch hier sagen: Meine Eltern gehen nicht hin, so brauche ich es auch nicht. Ich spreche nicht gern über eure Eltern, Kinder, aber hier muß ich meinen Mund aufthun als euer Lehrer, und sagen euch — nicht mein Wort, sondern Gottes Wort, höret: Solches thut. Und: Man muß Gott mehr gehorchen als den

Menschen. Matth. 10, 37.: Wer Vater oder Mutter mehr liebet, denn mich, der ist meiner nicht werth. Wie verstehtet ihr das? Hütet euch, Kinder, im Gericht Gottes werdet ihr mit eurer Entschuldigung nicht bestehen. — Ihr sagt aber vielleicht: Bornehme Leute, solche, die sich für gebildet, gelehrt halten, gehen nicht hin. Solches thut; was steht dir nun höher: Christus oder diese, die sich aufgeklärt nennen?“

Zur Sittengeschichte und Gesetzgebung.

Das Wort Pauli: „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorgt, der hat den Glauben verleugnet, und ist ärger denn ein Heide“ (1. Tim. 5, 8.); so wie ein anderer Ausspruch aus demselben Munde: „Ihr Männer liebet eure Weiber, gleich wie Christus auch geliebet hat die Gemeinde, und hat sich selbst für sie gegeben, daß er sie heilige;“ und die Anwendung hiervon, daß der Mann sein Weib im Herzen tragen, für sie leben, arbeiten und dulden soll, — dies und dergleichen ist doch bis dahin da, wo es angemessen war, bei der kirchlichen Trauung noch wenigstens in Erinnerung gebracht und zur ernstlichen Nachachtung ans Herz gelegt worden. Wer möchte auch den tiefen, nachhaltigen Eindruck verkennen, den solche beim Eintritt in das wichtigste Lebensverhältniß empfangene Ermahnungen für die ganze Zeit des ehelichen Zusammenseins gewiß nicht selten hervorbringen. Aber wenn sich nun nachweisen läßt, daß dessenungeachtet schon jetzt Fälle vorkommen, da Männer sich höchst pflichtvergessen in der ihnen obliegenden Versorgung



ihrer Weiber beweisen, und sich ärger darstellen als die Heiden; was wird erst geschehen, wenn die jetzt Jedem gestattete Civilehe Anflang im Volke finden und sich Eingang verschaffen sollte, — jene Trauung, bei der auch nicht die leiseste Erinnerung an die ehelichen Pflichten und Obliegenheiten vorkommt, bei der weiter nichts gehört wird, als die paar Worte aus dem Munde des Beamten: „im Namen des Gesetzes erkläre ich, daß ihr beide nunmehr ehelich verbunden seid!“ Es hält in der That schwer, ein tiefes Bedauern darüber zurückzuhalten, daß ein solches Gesetz gegeben, und dasselbe nicht lediglich auf solche Fälle beschränkt worden ist, da eine kirchliche Trauung nicht zu erlangen steht. Man könnte sich dabei jedoch noch eher beruhigen, enthielte es nur auch zugleich bestimmte Vorschriften über die Verpflichtung des Mannes, seine Frau gehörig zu versorgen, und Strafbestimmungen für Solche, die dieser Pflicht nachzukommen sich weigern, oder wäre in der anderweitigen staatlichen Gesetzgebung hierüber nur etwas festgesetzt. Aber auch das soll, wie ich in diesen Tagen habe vernehmen müssen, nicht der Fall sein, und die Folge davon ist, daß wenn der Mann seiner Verpflichtung nicht nachkommen will, die Armen-Casse eintreten muß.

Ein Beispiel recht eclatanter Art, und das, wie es mir scheint, doch recht viel zu bedenken giebt, ist mir hiervon in diesen Tagen vorgekommen. Ein gewisser N. N., ein junger, sehr arbeitsfähiger, gesunder und baumstarker Mann, der sowohl als Tagelöhner denn als Leinweber sein Brod für sich und für seine Frau zu verdienen im Stande ist, hat sich vor etwa einem Jahre von seiner an ihren Gliedern (Gott mag wissen aus welchen Ursachen) beinahe völlig gelähmten Frau willkürlich getrennt. Alle dem Ehemanne von meiner Seite gemachten Vorstellungen, seine Frau wieder zu sich zu nehmen, so wie die ihm beim letzten Sühneverfuche gestellte Aufgabe, sich, wenn er mit seiner Frau nicht leben wolle, an die competente Behörde mit einer Klage auf Trennung der Ehe zu wenden, sind bis jetzt ohne Frucht geblieben. Da nun auch der Bruder der Frau mit seinem an die Armendirection wiederholt gerichteten Ansuchen um Kostgeld für seine Schwester, die er zu sich genommen hatte, aus dem Grunde abgewiesen worden war, weil die Armendirection die Ueberzeugung hegte, der Ehemann derselben habe sie zu unterhalten und sei zur Ernähmung derselben auch im Stande, und weil sie zugleich auch von der Ansicht ausging, sie habe dem Fortbestande einer eigenmächtigen und darum unstatthafter ehelichen Trennung durch Unterstützung aus ihrer Casse in keiner Weise Vorschub zu leisten (wenigstens ist das meine Ansicht); so brachte der gedachte Bruder, statt sie ihrem Manne zuzuführen, seine Schwester mir ins Haus, und entfernte sich sodann. Natürlich blieb mir nichts anderes übrig, als die bedauerungswürdige Person fordernd an das Amt zu verweisen, das denn für das einstweilige Unterkommen derselben gesorgt hat, und ist nun hierauf, da der gedachte Ehemann seine Ehefrau

nicht bei sich aufnehmen will, der Armendirection aufgegeben worden, die Frau irgendwo in Kost und Pflege zu geben, in dem, wie es heißt, gesetzliche Mittel und Wege nicht zu Gebote stehen, den Mann, der sich sicher genommen hat, daß man ihm nichts nehmen kann, zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen, oder ihn wegen der Verweigerung derselben zu bestrafen. — So darf denn also, wenn es so mit unserer Gesetzgebung steht, ein verheiratheter Mann seine Frau, falls ihm dieselbe nicht länger gefällt, und er die Last der Ernähmung derselben von sich abwälzen will, etwa nur mit einer tüchtigen Tracht Schläge, verbunden mit der Ankündigung eines ähnlichen Willkommens für den Fall des Wiedererscheinens und mit einiger Fürsorge dafür, daß er nur nicht pfandbar sei, aus dem Hause treiben; so muß die Armen-Casse schon die Sorge auf sich nehmen, womit er sich sonst zu quälen hätte.

Es werden viele Gesetze gegeben, und sie kosten allerdings jetzt viel Geld; aber sollte doch nicht das Land dabei ersparen (ich fasse bloß den Geldpunkt ins Auge), wenn auch auf Fälle der beregten Art von der Gesetzgebung einige Rücksicht genommen würde?

Die kirchliche Verlobung.

Ueber die kirchliche Verlobung in unserem Lande soll das Vorurtheil hie und da beim Volke sich finden, daß sie zum ehelichen Zusammenleben berechtige, — und es wird gefragt, wie dem entgegen zu wirken sei?

1) Einsender erinnert sich während einer über 30 Jahre langen Amtsführung nicht, in irgend einer Aeußerung im Volke von diesem Vorurtheil nur eine Spur bemerkt zu haben. — Aber freilich die Zahl der allenthalben gebornen Frühkinder (nicht im gesetzlichen Sinne zu verstehen), weist wenigstens auf ein solches Vorurtheil hin, was sich wohl möglich in Worten vielleicht nicht kund giebt; und so ist es gut, daß die Kirche Wacht übt, und

2) fragt: wie dem Vorurtheil entgegengewirkt werden könne? Leicht und mit Erfolg läßt sich dies nach seiner Ansicht dadurch thun, daß

a. auf alle Weise, vorzüglich auch durch den Confirmandenunterricht eine richtige Vorstellung von der kirchlichen Verlobung verbreitet wird, die nach unserer Agende sich weder bilden noch festhalten läßt (siehe unten sub h.). — Die kirchliche Verlobung ist bloß ein öffentlich feierliches Eheversprechen, Versprechen, daß man sich heirathen will, welches Braut und Bräutigam sich bereits unter sich gegeben haben; wodurch 1) dem ungebührlichen Auf- und Hinauschieben der Aufrichtung des Ehebündnisses durch die Copulation vorgebeugt werden soll; 2) Braut und Bräutigam den Eltern, der Kirche und dem Staate gegenüber als zur Ehe berechtigte

Personen öffentlich unter dem Vorbehalte der Privatrechte einer dritten Person declarirt werden.

b. daß der Pastor die in der Agende zu diesem Vorurtheil verleitenden Ausdrücke vermeide und mit solchen vertausche, die obige richtige Bedeutung der Verlobung nicht aufheben. — Er vermeide also den Ausdruck (eine eheliche Verbindung) bestätigten lassen (siehe Agende pag. 265 unten, 268 oben, 270 unten, 279, besonders 285, wo vorzüglich auch der Ausdruck ihr geschlossenes Bündniß zu vermeiden ist, 286 oben). Denn wenn daselbst von einer Bestätigung eines verabredeten Ehebündnisses, eines Versprechens ehelicher Liebe und Treue u. s. w. geredet und gehört wird: was Wunder! wenn dann die Verlobung nicht mehr als ein bloßes Eheversprechen, sondern als Abschluß eines Ehebundes genommen wird, der, als schon vorhanden, nur noch bestätigt (öffentlich bezeugt) werden soll, also mit der Verlobung schon zu Stande gebracht war. — Auf ähnliche Weise berichtige der Pastor auch S. 269 oben, wo auch zu der Meinung verleitet werden kann, daß das Brautpaar schon durch die Verlobung in den Stand der Ehe tritt. Er rede auch S. 272 nicht als von einem in der Verlobung schon gegebenen Versprechen der ehelichen Liebe und Treue, was erst in der Copulation gegeben wird (in der Verlobung nichts, als nur das Versprechen, daß man sich heirathen will). Eben so S. 279 mit dem mißverständlichen „wiederholen.“

Wenn es aber nicht an solchen fehlt, die gar die Verlobung in ihrer kirchlichen Form, d. h. unter Anrufung Gottes, unter Anwendung seines Wortes, des Gebetes und des Segens abgestellt zu sehen wünschen: so wissen sie — scheint es dem Einsender — nicht, was sie wünschen. — An sich schon — vorzüglich aber, weil so oft leichtfertig gegebene, nachher — nicht selten post concub. antic. bereuete Eheversprechungen so gerne gebrochen werden, und nicht selten das Halten des Versprechens bald dem Bräutigam, bald der Braut durch mancherlei Dinge so äußerst erschwert wird: so muß jeder einzelnen Person, jeder Familie, der Kirche und dem Staate alles, alles daran liegen, daß das Eheversprechen zunächst dem Eidesversprechen im höchsten Grade heilig gehalten werde. — So gilt es auch im Allgemeinen in unserem ganzen Oldenburgischen Volke. Aber gerade nach der Frömmigkeit und Kirchlichkeit unseres Volkes wird jenem Versprechen eben durch obervähnte kirchliche Form der Verlobung seine Heiligkeit, — ja sie wird ihm durch die ehrfurchtgebietenden äußerlichen Umstände, unter welchen es gegeben wird, — lauter Umstände, die das Volk gewohnt ist, im geheiligtem Gottesdienste zu sehen, zu hören und zu verehren — erhalten. Die Heiligkeit des Eheversprechens würde durch die Abstellung der kirchlichen Verlobungsform unfehlbar bedeutend verlieren, vorzüglich in jetziger Zeit, wo die Einführung von Civilstandscooperationen das göttliche Institut der Ehe so bedeutend zu entgöttlichen, zu vermenschlichen, zu verweltlichen drohet. — Welche Heiligung des Eheversprechens liegt nicht

schon in dem bloßen Gedanken. Um alle andere weltliche Versprechungen in der ganzen Welt bekümmert sich die Kirche nicht. Nur das Eheversprechen stellt sie unter ihre Aufsicht, in Verbindung mit dem Staate unter ihren Schutz, unter ihr Gebet, ihren Segen.

Der Generalpredigerverein.

Außer den beiden Hauptgegenständen der Verhandlung des General-Predigervereins, über welche in unserer letzten Nr. berichtet ist, kamen noch mehre nicht unwichtige Fragen zur Erörterung. Wir begnügen uns, sie nebst den Resultaten in der Kürze mitzutheilen, in der Hoffnung, dieselben nächstens eingehend und allseitig in diesen Blättern beleuchtet zu sehen.

Es war die Frage aufgeworfen: Welcher Tag ist der geeignetste für den einzuführenden Buß- und Betttag? Eine Stimme empfahl den zweiten Adventsonntag, mehre den Freitag vor Pfingsten oder einen der Freitage zwischen Ostern und der Himmelfahrtswoche, noch andere die Wahl des zum Bußtag in ganz Preußen bestimmten Mittwoch zwischen Ostern und Pfingsten. Eine überwiegende Mehrheit indeß stimmte schließlich für den ersten Fastenfreitag.

Auf der Tagesordnung stand ferner: „Der General-Predigerverein spreche dem Oberkirchenrath die dringende Bitte aus, dahin zu wirken, daß die Geistlichen eine klare und der Selbstständigkeit der Kirche (Art. 3. der Verf.) entsprechende Stellung zum Staat gewinnen.“ Das Bedürfniß einer derartigen baldigen Beordnung, welches sich schon in der Vorversammlung lebhaft ausgesprochen hatte, zeigte sich als ein so allgemein empfundenes, daß der Antrag ohne Einwendung einstimmig angenommen wurde.

Eine Frage, die Art und Weise betreffend, wie die Bestimmung des neuen Schulgesetzes über die Mitwirkung des Kirchenraths bei der Aufsicht über die Schulen (Art. 30. 3. 2. der R.-Verf.) zu verstehen und auszuführen sei, konnte aus Mangel an Zeit nicht mehr zu genügender Erörterung kommen und wurde zur Verhandlung in der nächsten Versammlung nach einem vorher aufzustellenden Referat zurückgelegt. Auch auf einen Antrag, welcher die gegen die fortgehende Verkürzung der Kirchenstellen durch Ablösungen und Abgaben zu ergreifenden Maßregeln betraf, erlaubte die Zeit nicht mehr einzugehen.

Ueber den Stand der Prediger-Waisen-Casse empfing der Verein Mittheilungen sehr befriedigender Art, indem fast alle Geistliche beigetreten sind und die an die Cassa gestellten Anforderungen nach Wunsch haben befriedigt werden können. Die zweifelhafte Frage, ob Teilnehmer an dieser Stiftung es bleiben können, wenn sie das Herzogthum verlassen, soll in nächster Versammlung entschieden werden.



Bücheraal.

M. Baumgarten (Dr. u. Prof. der Theol. in Rostock).
Ein Denkmal für Claus Harms. Braunschweig, C. A. Schwetschke u. Sohn. 1855. 70 S.
Preis: 24 Gr.

Der geehrte Verf., welcher durch sein schönes Werk über die Apostelgeschichte gewiß schon vielen unserer Leser bekannt und lieb geworden ist, will in dem oben genannten Christlichen seinem theuren Lehrer, Claus Harms, ein Denkmal setzen. Dem traurigen Selbstvernichtungskampfe der Parteien will er entgegen treten, ihnen allen, den Führern und Leitern feindlich sich bestreitender Richtungen das Bild eines Lehrers vorhalten, vor dem sie sich alle beugen müssen. Wir sollen bei dem Verweilen vor solch einem Denkmale es lernen, „dem Göttlichen und Heiligen, welches der Geist des Herrn unter uns allewege schafft und stiftet, in kindlicher Freude und dankbarer Demut gerecht zu werden, auf daß wir nicht der Vergötterung des Unvollkommenen und Vergänglichlichen verhasst bleiben?“

Als Mensch, als Kirchenmann und speciell als Prediger tritt uns Harms in der lebendig gezeichneten Skizze entgegen. Namentlich wird des Dahingeshiedenen Stellung zu Schleiermacher, zu den Aulutheranern und zur Union klar und, wie es uns scheint, sehr gerecht vorgeführt. Dasjenige Princip, welches in neuester Zeit als „Conföderation“ Form und Gestalt genommen hat, schließt einen festen Bekennnisstandpunkt keinesweges aus — das zeigt uns Harms, wie seines berebten Jünger Baumgarten's Beispiel. Ein beherzigendwerthes Wort ist es aber für Jeden, was B. S. 41 sagt: „Darum ist es, wenn jemals sonst, so jetzt heilige Aufgabe jedes Theologen, vor allen Dingen mit sich selbst demaßen im Klaren und Reinen zu sein, daß er über Alles, was er glaubt, und nicht bloß im Allgemeinen, sondern im Allereinzelnsten sich bestimmt Rechenschaft zu geben vermag, damit er Nichts redet und handelt, wovon er nicht weiß, daß es aus dem Grunde seines Glaubens hervorgeht, um, so bald und so oft er Anlaß hat, sich über sein Wort und Werk zu rechtfertigen, er dieses in genügender Weise und Kraft zu thun im Stande ist.“

Wir begrüßen mit Freude diese Schrift — es thut ja Noth, in unserer so rasch dahinlebenden und leicht vergesslichen Zeit, das Andenken an unsere großen Männer dankbar festzuhalten: jeden Baustein zur Erinnerung heißen wir willkommen — wie vielmehr ein so werthvolles Denkmal!

Mit dem 1. Juli d. J. beginnt ein neues Abonnement und wolle man die Bestellungen rechtzeitig erneuern, damit die Zusendung ununterbrochen geschehen kann. — Pränumerationspreis vierteljährlich 30 Grote.

Gerhard Stalling in Oldenburg.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg. — Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung

Wahlen zur Landessynode.

Im Kreise Barel wurden mit 12 von 23 Stimmen gewählt:

Pfarrer Riecken in Hatten;
Pfarrer Kolbe in Bardenfleth;
Kirchspielsvogt Strodthoff in Westerfebe;
Kaufmann Georg in Astebe;
Organist Presuhn in Wiefelfebe.

Missionsfest in Bremerlehe.

Mittwoch den 27. Juni Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr wird das Heidenmissionsfest in Lehe, $\frac{1}{2}$ Stunde von Bremerhaven gefeiert. Herr Pastor Müller von St. Stephani in Bremen hat die Festpredigt übernommen. Außerdem wird ein Bericht abgestattet und eine Ansprache gehalten. Die Feier findet in der Kirche statt. Alle Missionsfreunde von nah und fern werden aufs freundlichste dazu eingeladen.

Werdersche Bibelkalender

a Stück 1 Gr. sind wieder vorrätzig bei Dr. Koenig.

Diejenigen, welche Niederlagen der Bücher des evangelischen (Berliner) und des christlichen (norddeutschen) Büchervereins übernommen haben, werden gebeten, spätestens bis Johannis die Verzeichnisse der von ihnen verkauften Bücher nebst Erlös an mich einzusenden, wenn möglich auch ihre Bestellungen beizufügen. Greverus.

Zur Berichtigung

eines Sinn störenden Druckfehlers in Nr. 24. des Kirchenbl. S. 147 Sp. 2 Z. 17 von unten muß es heißen: Widerlegung statt Winkelzug.

Kirchennachricht.

Sonntag den 24. Juni: Frühpredigt 8 Uhr: Pastor Greverus. — Hauptpredigt 10 Uhr: Pastor Gröning. — Bibelstunde 3 Uhr: unbestimmt.

Die Pfarramtgeschäfte übernimmt vom 24. bis 30. Juni: Pastor Greverus. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.

